

7. AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 ABS. 2 BBAUG
§ 1 1. DVO ZUM BBAUG

a) MATERIAL:

MASSIVBAUWEISE, VERBLENDUNG AUS ROTEH VORMAUERUNGSSTEINEN MIT FUGENVERSTRICH, EINZELNE HELLGETÖNTE BZW. WEIß GESCHLÄMMTE FLÄCHEN ZULÄSSIG, FERTIGTEILBAUWEISE NUR, WENN VORSTEHENDEN MERKMALEN ANGEGLICHER

b) DÄCHER:

NEIGUNGSWINKEL $\leq 25^\circ$, SATTELDACHFORM, WALMDÄCHER GRUPPENWEISE ZULÄSSIG, KEINE DACH-AUFBAUTEN, DUNKELBRAUNE PFANNENDECKUNG

c) AUSNAHMEN:

FÜR BAUFLÄCHEN OHNE FIRSTRICHTUNGSANGABE FLACHDÄCHER MIT BEKIESTER PAPPDECKUNG

d) GARAGEN BZW. EINSTELLPLATZE

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK NACH MASSGABE DES PLANES, MATERIAL WIE HAUPTGEBÄUDE, FLACHDACH MIT BEKIEST. PAPPDECKUNG, SONST KEINE HEBENGEBÄUDE ZULÄSSIG

e) VORGÄRTEN:

NUR ZIERGÄRTEN, RASENFLÄCHEN MIT RAHD BEPFLANZUNG, SICHTFREIHEIT ZUR SEE FÜR HINTERLIEGER UND NACHBARN WEITGEHEND ERHALTEN

f) EINFRIEDIGUNGEN:

HECKEN BIS 0,80 m, HÖHE UNTER NACHBARLICHER ANGLEICHUNG, RASENKANTEHEINFASSUNG AN DER STRASSENFLUCHT, SCHUTZZAUNE FÜR HECKEN AN DER STRASSENGRENZE ZULÄSSIG

ANM.: ORDNUNG DES GRUND U. BODENS U. DER BEBAUUNG
GRENZREGELUNG
AUSÜBUNG DES VORKAUFRECHTES
ENTEIGNUNG

KEINE FESTSETZUNG!